

Wir bewegen Filmkultur



Beitragssatzung  
des Filmverband Sachsen e. V.

Beiträge



# Beitragsatzung des Filmverband Sachsen e. V.

## 1. Grundlage

Grundlage dieser Beitragsatzung ist § 6 der Satzung des Filmverband Sachsen.

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben ist der Filmverband Sachsen auf eine tragfähige finanzielle Grundlage angewiesen. Zu ihr tragen die Beiträge seiner Mitglieder wesentlich bei. Durch ihre Beiträge unterstützen die Mitglieder die Arbeit des Verbands.

## 2. Beitragshöhen

Mitglieder, die natürliche Personen sind, zahlen regelmäßig einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 75,00 Euro.

Mitglieder, die natürliche Personen sind und einen Anspruch auf Ermäßigung des regelmäßigen Mitgliedsbeitrags haben, zahlen einen ermäßigten jährlichen Mitgliedsbeitrag von 40,00 Euro.

Mitglieder, die natürliche Personen sind, können für einen Dauer von bis zu drei Jahren von der Beitragspflicht befreit werden.

Mitglieder, die juristische Personen sind, zahlen regelmäßig einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 150,00 Euro.

Mitglieder, die juristische Personen sind, können sich jährlich zu höheren Beitragszahlungen verpflichten.

Mitglieder, die juristische Personen sind, können für die Dauer von einem Jahr von der Beitragspflicht befreit werden.

## 3. Ermäßigungs- und Befreiungsgründe

Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben Anspruch auf Ermäßigung ihres jährlichen Beitrags, wenn sie:

- ▶ Schüler sind,
- ▶ Student sind,
- ▶ arbeitslos sind,
- ▶ Bezieher von Sozialleistungen sind.

Über den Anspruch ist dem Vorstand ein geeigneter Nachweis vorzulegen.

Mitglieder, die natürliche Personen sind, können darüber hinaus die Ermäßigung ihres jährlichen Beitrags beantragen, wenn sie:

- ▶ Bezieher von Elterngeld sind,
- ▶ Rentner sind,
- ▶ aus wirtschaftlichen Gründen nicht zur Zahlung des regelmäßigen Beitrags in der Lage sind.

Befreiungen für juristische und natürliche Personen sind generell Einzelfallentscheidungen des Vorstandes.

#### **4. Ermäßigungs- und Befreiungsverfahren**

Das Mitglied muss die Ermäßigung beim Vorstand schriftlich beantragen und den Antrag durch geeigneten Nachweis oder Erklärung begründen. Der Vorstand beschließt über den Antrag.

Eine zeitweise vollständige Befreiung von der Beitragszahlung muss durch das Mitglied schriftlich und jährlich beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag ist durch geeigneten Nachweis oder Erklärung zu begründen. Der Vorstand beschließt über den Antrag.

Anträge zur Ermäßigung und zur Befreiung von der Beitragspflicht sind jeweils bis zum 30.09. eines Jahres zu stellen.

#### **5. Erhöhter Beitrag**

Mitglieder, die juristische Personen sind, erklären die Höhe ihres jährlichen Beitrags schriftlich oder per E-Mail jeweils bis zum 30.09. eines Jahres auf Anfrage durch den Vorstand.

#### **6. Zahlungsverfahren**

Die Beitragszahlung erfolgt nach Rechnungstellung durch den Verband innerhalb von 14 Tagen, spätestens jedoch zum 31.10. eines Jahres.